

Satzung des Vereins
Förderverein Biemenhorster Schule
in Bocholt
in der Fassung vom 27.11.2008

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Biemenhorster Schule und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt. Die Postanschrift lautet:
Birkenallee 70, 46395 Bocholt

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. - 31.7.).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Biemenhorster Schule.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Schule,
- b) Förderung einzelner Schüler,
- c) Mitwirkung bei Veranstaltungen

(4) Die Aufgaben des Schulträgers, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz werden von dem Verein nicht berührt.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen
- b) Vereine und Gesellschaften,
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- d) soziale und wirtschaftliche Organisationen.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag und einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung bis zum 30. April eines Jahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er wird zum Schuljahresende (31.7.) wirksam.

(5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied bei Vorliegen eines triftigen Grundes aus dem Verein ausschließen. Einem solchen Grund steht es gleich, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und alle anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden 6 Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) einem Beisitzer
- e) dem jeweiligen Schulleiter und seinem Stellvertreter zugleich als Schriftführer

(2) Die vorstehenden Personen sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, der jeweilige Schulleiter und sein Stellvertreter jedoch nicht beide zusammen, sondern nur gemeinsam mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 6, (1), a-d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung (MV) statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Inserat im Bocholter- Borkener Volksblatt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Die endgültige Tagesordnung setzt die MV zu Beginn selbst fest. Die MV ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung, Vereinsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für die Vereinsordnung.

§ 8 Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die MV wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder MV einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer MV mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Bildungs- und Erziehungszwecke der Biemenhorster Schule zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bocholt, den 27.11.2008